



7. Juli 2008

Gemeinderat
9425 Thal

014

Gemeinde Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Grüebli**

Das Planungsgebiet umfasst die oberhalb der SBB-Station Staad gelegene, rund 7000 m² grosse und noch unüberbaute Parzelle Nr. 82 in der Wohnzone W2b. Auf dem Grundstück ist vor Jahrzehnten Sandstein abgegraben worden. Dadurch hat sich auf der Südseite zur Buechenstrasse eine Höhendifferenz von rund 5 bis 7 Meter ergeben. Der Überbauungsplan bezweckt eine Angleichung des Terrains an den ursprünglichen, gleichmässig ansteigenden Verlauf.

Nachdem mit Ausnahme der Höhenregelung nur wenige Abweichungen zur Regelbauweise vorgesehen sind, wurde auf eine Vorprüfung verzichtet. Das Vorhaben ist indes mit dem AREG vorbesprochen worden. Die Genehmigungsprüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

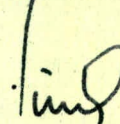
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. 

U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, AREG